

Verkündet
am 18. Januar 1962
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ernst B. [REDACTED], Ph. [REDACTED] bei G. [REDACTED]
(Kreis O. [REDACTED]), jetzt Kö. [REDACTED] i. T. [REDACTED],
Li. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma K. [REDACTED], La. [REDACTED] & Co., Bankhaus, Kommanditge-
sellschaft, F. [REDACTED] (M. [REDACTED]), Bo. [REDACTED] L. [REDACTED]str. [REDACTED],
persönlich haftende Gesellschafter Dr. Fritz P. [REDACTED] und
Walter G. Ho. [REDACTED] in F. [REDACTED] (M. [REDACTED]),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Nörr, Dr. Haager, Liesecke
und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom
5. Januar 1960 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß
die Kosten der Berufungsinstanz zu 19/20 der Beklagten
und zu 1/20 dem Kläger auferlegt werden. Die Kosten der
Revision hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist zusammen mit dem Fabrikant Hermann Pf[REDACTED] außer an der hier nicht interessierenden Rhein-Main-Öl Ernst B[REDACTED] oHG noch an folgenden Mineralöl-Gesellschaften beteiligt bzw. beteiligt gewesen:

1. der Firma Mineralölwerk H[REDACTED] GmbH in H[REDACTED]
Ursprüngliches Stammkapital 30.000,-- DM, das je zur Hälfte dem Kläger und Pf[REDACTED] zustand,
2. der Firma Chemische Fabriken Mineralölwerk Hermann Pf[REDACTED] GmbH in W[REDACTED]
(im folgenden als "Ce[REDACTED]" bezeichnet)
Anteil des Klägers 20 %, Anteil des Pf[REDACTED] 80 %.
Über diese Firma ist am 23.7.1955 das Konkursverfahren eröffnet.
3. der Firma Chemotechnische Industrie- und Handelsgesellschaft m.b.H. in Ha[REDACTED]
(im folgenden als "C[REDACTED]" bezeichnet)
Stammkapital 20.000,-- DM, davon 4.000,-- DM Anteil des Klägers und 16.000,-- Anteil des Pf[REDACTED].

Diese drei Gesellschaften standen im Geschäftsverkehr mit der beklagten Bank, die für sämtliche Gesellschaften Konten führte. Dabei beanspruchte die Mineralölwerk H[REDACTED] GmbH und die Ce[REDACTED]-GmbH laufend Kredite, während das Konto der C[REDACTED]-GmbH Guthaben bei der Beklagten aufwies. Für die Kredite der Ce[REDACTED] und Mineralölwerk H[REDACTED] hatten der Kläger und sein Mitgesellschafter Pf[REDACTED] durch schriftliche Erklärung vom 9. September 1950 sowohl in eigener Person als auch als Vertreter der C[REDACTED] und Mineralölwerk H[REDACTED] die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. In einem besonderen Abkommen vom 15./22. September 1952 war zwischen

der C■■■■, der Ce■■■■ und der Mineralölwerk H■■■■ sowie der Beklagten vereinbart, daß die beklagte Bank wie auch die Ce■■■■ und Mineralölwerk H■■■■ jederzeit berechtigt sein sollten, das Guthaben-Konto der C■■■■ bei der beklagten Bank mit den Debet-Konten der Ce■■■■ GmbH und Mineralölwerk H■■■■ GmbH zu verrechnen, bzw. gegeneinander aufzurechnen.

Durch notariellen Vertrag vom 7. September 1953 Übertrag der Kläger seinen Geschäftsanteil an der C■■■■ von 4.000,-- DM, nachdem zuvor sein Mitgesellschafter Pf■■■■ seinen Anteil an einen gewissen Sch■■■■ übertragen hatte, auf die beklagte Bank, ohne daß in dieser notariellen Erklärung etwas über den Grund der Veräußerung gesagt war. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1953 teilte aber der Kläger als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Mineralölwerk H■■■■ GmbH namens dieser Gesellschaft mit, daß die von dem Kläger am 7. September 1953 vorgenommene Veräußerung des Geschäftsanteils von 4.000 DM "als Sicherheit für die von uns (Mineralölwerk H■■■■) beanspruchten Kredite anzusprechen sind."

Der Kläger hat zunächst mit der Klage nach § 254 ZPO beantragt, die Beklagte zu verurteilen, über die treuhänderische Geschäftsführung bezüglich des an sie abgetretenen Geschäftsanteils an der C■■■■ GmbH Rechnung zu legen (1a) und den sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrag an ihn zu zahlen (1b). Ferner hat er die Gutschrift eines Betrages von 200 000 DM auf dem Konto der Mineralölwerk H■■■■ von der Beklagten verlangt (1c). Der letztere Antrag ist in der Hauptsache erledigt.



Der Kläger hat geltend gemacht: Das Guthaben der C. GmbH bei der Beklagten habe im Zeitpunkt der Abtretung des Geschäftsanteils an die Beklagte ca. 2,5 Mill. DM betragen. Die Beklagte sei als Treuhänderin des Klägers verpflichtet gewesen, Verfügungen über das Guthaben der C. GmbH zu verhindern, sofern ihr erkennbar geworden sei, daß diese Verfügung gesellschaftswidrig sei und die C. GmbH schädige. Die Beklagte habe insbesondere darauf achten müssen, daß entsprechend dem mit der Abtretung verfolgten Zweck der seiner Kapitalbeteiligung von 20 % an der C. GmbH entsprechende Teil des Guthabens der C. GmbH von 520 000 DM bzw. 550 000 DM zur Verringerung des Debetsaldos der Mineralölwerk Hanau GmbH verwendet würde. Sein C. GmbH-Anteil sei ausdrücklich zur Sicherung dieses Debets an die Beklagte abgetreten worden. Statt dessen habe die Beklagte es zugelassen, daß der Geschäftsführer Pf. den Betrag von 520 000 DM bzw. 550 000 DM zum Ausgleich eines illegalen Sperrmarkengeschäfts verwendet habe, das namens der Ce. von Pf. und einem Kaufmann von Pr. durchgeführt worden sei. Die Beklagte habe zu Lasten der C. GmbH die Einlösung von Wechseln zugelassen, die von Pr. aus diesem Anlaß gegeben habe und denen keine Schuldverpflichtungen zugrundegelegen hätten. Die Beklagte müsse über das Schicksal des Geschäftsanteils im Laufe der Jahre und über die Vorgänge innerhalb der C. GmbH Rechnung legen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat ihre Pflicht zur Rechnungslegung bestritten. Der Kläger sei ebenfalls alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der C. GmbH gewesen und habe daher sich über die Geschäftsvorgänge der C. GmbH unterrichten können. Diese seien nicht Gegenstand

einer Rechnungslegung über den abgetretenen Geschäftsanteil. Über die Kontenbewegungen seien zudem der Gesellschaft Kontoauszüge erteilt. Der Kläger habe auch stets die Bücher der C. einsehen können. Ihre Pflichten als Treuhänderin bezüglich des Geschäftsanteils des Klägers habe sie nicht verletzt. Der Kläger habe die Geschäftsführung Pf. überwachen müssen.

Sie sei an dem illegalen Sperrmarkgeschäft der Ce. das der Kläger im übrigen gekannt habe, nicht beteiligt gewesen. Aus diesem Geschäft seien weder der Ce. noch der C. irgendwelche Nachteile entstanden. Soweit das Guthaben der C. nicht zugunsten der Mineralölwerke H. GmbH, sondern zugunsten der Ce. zur Einlösung von Wechseln auf Anweisung Pf. verwendet worden sei, finde dies seine Rechtfertigung in dem Verrechnungsabkommen vom 22. September 1952, nach dem das Guthaben der C. für das Debet der Ce. und der Mineralölwerk H. GmbH gehaftet habe.

Sie habe nicht erkannt und nicht erkennen können, welche wirtschaftlichen Vorgänge hinter den von der Ce. zum Diskont eingereichten und später zu Lasten der C. eingelösten Wechseln gestanden hätten. Der Kläger sei im übrigen von der Verlagerung des Schuldpostens von Pr. von der Ce. auf die C. unterrichtet gewesen.

Das Landgericht hat den Antrag auf Rechnungslegung (19) abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und seinen in der Berufungsinanz gestellten Antrag auf Zahlung von 10 000 DM abgewiesen. Wegen

des Antrages auf Zahlung des sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrages hat es den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen. Es hat ferner die Anschlußberufung der Beklagten, die sich gegen die Kostenlast bezüglich des Antrages auf Gutschrift von 200 000 DM gewandt hat, zurückgewiesen, und die Kostenentscheidung des Landgerichts, das die gesamten Kosten des Rechtsstreits nach § 92 ZPO verteilt hatte, aufgehoben und diesem die abschließende Kostenentscheidung überlassen. Beim Landgericht hat der Kläger nunmehr statt des Antrages auf Zahlung des sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrages (1 b) den Antrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6 100 DM nebst Zinsen als Teilbetrag eines ihm durch unerlaubte Handlung der Beklagten zugefügten Schadens zu zahlen. Das Landgericht hat den Antrag abgewiesen. Im Hinblick darauf, daß die Beklagte die Kosten des in der Hauptsache erledigten Antrages auf Gutschrift von 200 000 DM zu tragen habe, hat es von den Gerichtskosten dem Kläger $\frac{3}{4}$, der Beklagten $\frac{1}{4}$, und von den außergerichtlichen Kosten dem Kläger $\frac{4}{5}$ und der Beklagten $\frac{1}{5}$ auferlegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten, mit der sie die Abweisung des Zahlungsantrages (1 b) im vollen Umfang und eine andere Kostenverteilung erstrebt hatte, zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6 100 DM nebst Zinsen weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zu Unrecht meint die Revisionserwiderung, daß mit der rechtskräftigen Abweisung des Antrages auf Rechnungslegung auch der Anspruch auf Zahlung des sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrages rechtskräftig erledigt sei. Über diesen Antrag hat aber das Berufungsgericht ausdrücklich nicht entschieden (Bd. II Bl. 344 GA). Der Einwand der Rechtskraft stand mithin der Fortsetzung des Rechtsstreits bezüglich des Antrages zu 1 b) nicht entgegen. Das Landgericht, an das der Rechtsstreit insoweit zurückverwiesen worden war, konnte eine Änderung dieses Antrages als sachdienlich zulassen.

II. Das Berufungsgericht führt aus, der Kläger könne keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aus dem Treuhandverhältnis bezüglich des sicherungshalber abgetretenen GmbH-Anteils des Klägers an der C- GmbH herleiten. Die Beklagte habe die sich aus diesem Rechtsverhältnis gegenüber dem Kläger ergebenden Verpflichtungen nicht schuldhaft verletzt. Sie habe den Geschäftsführer Pf nicht zu überwachen brauchen. Der Kläger sei ebenfalls Geschäftsführer der C- gewesen und sei dies auch nach der Abtretung der Geschäftsanteile geblieben. Er habe seinen Mitgesellschafter und Mitgeschäftsführer kontrollieren und insbesondere die Bücher der C- GmbH einsehen können. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger das Sperrmarkgeschäft der Ce nicht gekannt habe und daß die daran beteiligte Beklagte den Kläger nicht davon unterrichtet und so verhindert habe, daß er gegen die Einlösung der von Pr- Wechsel, die der Refinanzierung dieses Geschäfts zu Lasten der C- GmbH

gedient habe, vorgehen konnte. Die Beklagte habe keine Verfügung über das Vermögen der C■■■■ GmbH zulassen dürfen, die den Wert des Geschäftsanteils des Klägers vernichtete.

Ob der Begründung des Berufungsgerichts zu folgen ist, die Beklagte habe als Sicherungsnehmerin die Geschäftsführung der GmbH nicht im Interesse des Klägers zu überwachen und unzulässige Verfügungen, die ihr bekannt geworden waren, nicht zu verhindern brauchen, kann unerörtert bleiben. Dem Berufungsgericht ist jedenfalls im Ergebnis beizutreten. Der Kläger hat bereits nicht darzulegen vermocht, daß über das Guthaben der C■■■■ GmbH in unzulässiger Weise verfügt worden ist. Insbesondere ergibt sich aus der Darstellung des Klägers nicht, daß im Rahmen des Sperrmarkgeschäfts der Ce■■■■ für die C■■■■ GmbH Nachteile entstanden sind. Dieses Geschäft ist nach Behauptung des Klägers in der Art abgewickelt worden, daß mit Mitteln der Ce■■■■, die zu diesem Zweck verbotswidrig in die Schweiz verbracht wurden, dort Sperrmarkguthaben zum niedrigen Kurs gekauft wurden. Unter der falschen Angabe, der ausländische Gläubiger der Sperrmarkguthaben wolle diese einem inländischen Betrieb als Darlehen gewähren, wurde die Genehmigung der Landeszentralbank für ein Darlehen erschlichen und dadurch erreicht, daß die Guthaben im Inland in freier D-Mark zur Verfügung standen. Für den Betrag von 550 000 DM sind auf diese Weise Sperrmarkguthaben in Höhe von 700 000 DM erworben und freigemacht worden (vgl. die Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen vom 5. November 1957 Bd. III Bl. 451). Der Kläger hat im Schriftsatz vom 21. Februar 1957 (Bd. I Bl. 194) selbst vorgetragen, daß der Betrag von 700 000 DM aus der Schweiz bei der Ce■■■■

eingegangen ist. Die abweichende Darstellung im Schriftsatz vom 5. August 1958 (III, 475), die zudem mit der übrigen Darstellung über das abgewickelte Sperrmarkgeschäft im Widerspruch steht, ist unbeachtlich (§ 288 ZPO). In den Büchern der Ce [REDACTED] erschien zwar der Betrag von 700 000 DM als Darlehen des Bankhauses Lü [REDACTED] & Co in Ba [REDACTED], aber diese Buchung war eine Scheinbuchung zur Verdeckung der unerlaubten Sperrmarktransaktion. Die Ce [REDACTED] hatte die Guthaben in Wahrheit käuflich unter Mitwirkung des Kaufmanns von Pr [REDACTED], der entsprechende Gelder von der Ce [REDACTED] erhalten hatte, erworben. Das Schweizer Bankhaus hat auch auf die Geltendmachung einer Forderung im Konkurs der Ce [REDACTED] verzichtet, wie der Kläger selbst vorträgt (II, 214). Ob die Ce [REDACTED] die Vorteile aus dem Sperrmarkgeschäft behalten hat oder ob, wie der Kläger im einzelnen behauptet hat und die Revision als übergangen rügt, der Gewinn Pf [REDACTED] und der Beklagten zugeflossen ist, kann dahingestellt bleiben. Das Berufungsgericht ist jedenfalls zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger nicht dargelegt hat, die Ce [REDACTED] habe aus dem Sperrmarkgeschäft Nachteile gehabt, etwa dadurch, daß sich ihr Debet bei der Beklagten, für das auch das Guthaben der Ce [REDACTED] haftete, erhöhte. Der Kläger meint vielmehr, daß das Sperrmarkgeschäft mit Mitteln der Ce [REDACTED] "refinanziert" worden sei. Seine eigenen Behauptungen ergeben dies aber nicht. Der Kläger legt zutreffend dar, daß der in den Büchern der Ce [REDACTED] in Zusammenhang mit dem Sperrmarkgeschäft als Schuld des Kaufmanns von Pr [REDACTED] erscheinende Betrag von 550 000 DM kein echtes Debet, sondern eine Scheinbuchung darstellte (III, 476). Der Betrag von 550 000 DM war nach Darstellung

des Klägers von der Ce [REDACTED] zur Verfügung gestellt, unter Mitwirkung von Pr [REDACTED] in die Schweiz verbracht und in Gestalt der Sperrmarkguthaben an die Ce [REDACTED] zurückgeflossen. Der Kläger trägt weiterhin vor, daß "wegen der Steuerprüfung im Sommer 1953 das Debet des Herrn von Pr [REDACTED] bei der Ce [REDACTED] durch Wechselhingabe ausgeglichen wurde". Da von Pr [REDACTED] der Ce [REDACTED] nichts schuldete, kann es sich nur um Scheinmaßnahmen handeln, die dazu dienten, das Konto von Prohaska bei der Ce [REDACTED] verschwinden zu lassen. Der Kaufmann von Pr [REDACTED] akzeptierte von der Ce [REDACTED] ausgestellte Gefälligkeitswechsel im Betrage von 550 000 DM, die der Beklagten nach ihrer Darstellung mit der Angabe, sie dienten zur Bezahlung von Benzinlieferungen, von der Ce [REDACTED] zum Diskont eingereicht wurden (II, 212). Die Beklagte diskontierte die Wechsel in Höhe von 310 000 DM zugunsten der Ce [REDACTED], in Höhe von 240 000 DM übernahm sie die Akzente nur zum Inkasso. Auf Anweisung des Geschäftsführers Pf [REDACTED] erhielt von Pr [REDACTED] aus dem Guthaben der C [REDACTED] GmbH bei der Beklagten 310 000 DM, die zur Einlösung der Wechsel verwendet wurden (II, 284). Die Wechsel über 240 000 DM gab die Beklagte an Pf [REDACTED] zurück (II, 218).

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich nicht, daß die Beklagte zum Nachteil der C [REDACTED] GmbH und des Klägers eine unzulässige Verwendung des Guthabens der C [REDACTED] für ein Sperrmarkgeschäft zugelassen hat. Von einer "Refinanzierung des Sperrmarkgeschäfts durch Entschuldung von Pr [REDACTED]" kann keine Rede sein. Durch die Gutschrift der Pr [REDACTED]-Wechsel im Betrage von 310 000 DM wurde zwar das Debet der Ce [REDACTED] bei der Beklagten in dieser Höhe vermindert. Da aber, wie

der Kläger selbst vorträgt, von Pr [REDACTED] nur gefälligkeits- halber die Wechsel angenommen hatte (III, 476) und die Be- klagte dies nach Darstellung des Klägers auch gewußt hat (II, 212, 213), war diese Verminderung nur scheinbar. Die Beklagte hätte eine Rückbelastung vornehmen können, da nach dem Vortrag des Klägers mit der Einlösung durch von Pr [REDACTED] nicht zu rechnen war. Die Einlösung der Wechsel aus Mitteln der O [REDACTED] GmbH bedeutete also lediglich, daß das zu Unrecht durch Gutschrift wertloser Wechsel vermin- derte Debet der Ce [REDACTED] auch weiterhin um 310 000 DM klei- ner blieb. Da in Höhe von 240 000 DM die Wechsel nur zum Inkasso entgegengenommen waren, ist insoweit das Debet der Ce [REDACTED] überhaupt nicht berührt worden, mag auch die Ce [REDACTED] eine solche Buchung vorgenommen haben, wie der Kläger behauptet (I, 196, 197). Die Wechsel über 240 000 DM sind der Ce [REDACTED] zurückgegeben worden. Die Beklagte war nach dem Abkommen vom 22. September 1952 berechtigt, das Guthaben der C [REDACTED] mit den Debetkonten anderer Firmen, darunter der Ce [REDACTED], zu verrechnen (I, 202). Die Einlösung der Pr [REDACTED] Wechsel in Höhe von 310 000 DM stellt sich im Ergebnis als eine solche Verrechnung dar. Damit wurden nicht Mittel der C [REDACTED] für ein gesellschaftsfremdes Geschäft verwendet. Eine "Refinanzierung" des bereits mit Mitteln der Ce [REDACTED] ohne Nachteil für diese durchgeführten Sperrmarkgeschäfte kam überhaupt nicht mehr in Betracht. Ein echtes Debet von Prohaskas bei der Ce [REDACTED] bestand nicht. Die Einlösung dis- kontierter Gefälligkeitswechsel zugunsten der Ce [REDACTED] durch die C [REDACTED] bedeutete lediglich eine Verminderung des Debets der Ce [REDACTED] bei der Beklagten, die jederzeit das O [REDACTED]-Gut- haben hierzu heranziehen durfte. Zur weiteren Verrechnung

mit dem Debet der Ce [REDACTED] sind auch noch 2,1 Millionen DM des Guthabens der O [REDACTED] verwendet worden. Diese Umbuchung steht in keinem Zusammenhang mit der "Entschuldung" Prohaskas. Die Ce [REDACTED] war nicht mit einem Betrag von 240 000 DM wegen weiterer Pr [REDACTED]-Wechsel belastet worden. Die Wechsel standen, wie auch der Kläger vorträgt, auf einem Wechsel-Verwahrkonto und sind, da ein Inkasso nicht in Betracht kam, an die C [REDACTED] GmbH zu Händen Pf [REDACTED] zurückgegeben worden. Auch insoweit ist eine Schädigung der C [REDACTED] GmbH durch gesellschaftsfremde Maßnahmen Pf [REDACTED] nicht ersichtlich. Die Verrechnung des Guthabens der C [REDACTED] GmbH entsprach dem Abkommen vom 22. September 1952.

Bei dieser sich aus dem Vortrag des Klägers ergebenden Sachlage sind die Ausführungen der Revision, daß letzten Endes die O [REDACTED] GmbH die Gelder für das Sperrmarkgeschäft aufgebracht habe, daß die Beklagte einen Wert des Klägers, den sie sicherungshalber empfangen hatte, aus der Hand gegeben habe, sowie ferner, daß die Haftung des Guthabens der C [REDACTED] GmbH nicht durchgreifen könne, wenn die Ce [REDACTED] mit einem unzulässigen Geschäft belastet war, gegenstandslos. Die mit diesem Vorbringen der Revision in Verbindung stehenden Verfahrensrügen nach § 286 ZPO bedürfen keiner Erörterung.

III. Die Haftung der Beklagten aus § 826 BGB ist schon deshalb zu verneinen, weil nach dem Vortrag des Klägers die Beklagte das Vermögen der C [REDACTED] GmbH vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschädigt haben soll. Die unerlaubte Handlung des § 826 BGB wird gegen den vorsätzlich Geschädigten begangen. Diesem erwächst

der Ersatzanspruch (BGB RGRK § 826 Anm. 16, 18). Der Vor-
satz der Schädigung richtete sich nach den Behauptungen des
Klägers gegen das Vermögen der C. GmbH. Der Kläger kann
daher keinesfalls Ansprüche aus § 826 BGB wegen des ihm
durch die Entwertung seines GmbH-Anteils angeblich entstan-
denen Schadens gegen die Beklagte erheben. Auch die Bürg-
schaft, die der Kläger gegenüber der Beklagten für die
C. GmbH und das Mineralölwerk H. GmbH übernommen
hatte, ändert daran nichts.

IV. Die Revision erweist sich hiernach als unbegrün-
det. Die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts, die nach
§ 308 Abs. 2 ZPO von Amts wegen nachzuprüfen ist, ist aller-
dings insoweit unzutreffend, als sie dem Kläger die Kosten
der Berufung und der Beklagten die Kosten ihrer Anschluß-
berufung auferlegt. Über die Kosten ist bei beiderseitigen
Rechtsmitteln regelmäßig wegen § 16 GKG nach §§ 92, 97 ZPO
zu befinden (vgl. RG JW 1933, 512). Der Streitwert der Be-
rufung beträgt 6 100 DM. Der ursprüngliche Zahlungsantrag
zu 1 b), dessen Abweisung die Anschlußberufung erstrebte,
ist nicht mit mehr als 120 000 DM (vgl. Beschluß des OLG
vom 27. August 1957, Bd. II Bl. 266) zu bewerten, selbst
wenn die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom
11. Juli 1958 berücksichtigt werden. Es ist nicht anzuneh-
men, daß der Kläger meinte, einen Anspruch auf Zahlung
von 600 000 DM gegen die Beklagte auf Grund der Rechnungs-
legung zu erlangen. Er mußte berücksichtigen, daß das Ver-
mögen der C. GmbH noch für die Verbindlichkeiten weite-
rer Firmen, z.B. des Mineralölwerks H., haftete, so daß
er eine bare Zahlung in dieser Höhe an sich nicht erzielen
konnte. Die Bewertung des Antrages zu 1 b) mit 20 % des Be-

trages, um den die C GmbH geschädigt worden sein soll, erscheint angemessen. In der Berufungsinstanz unterliegt daher die Beklagte in Höhe von 120 000 DM, der Kläger mit 6 100 DM. Die Kosten der Berufungsinstanz sind daher dem Kläger zu 1/20, der Beklagten zu 19/20 aufzuerlegen.

Die Kosten der Revisionsinstanz hat der Kläger nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Haager Liesecke Dr.Reinicke